

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Lünen

Präambel

Der Integrationsrat kann sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Lünener Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen.

In diesem Sinne versteht sich der Integrationsrat als Interessenvertretung aller Lünenerinnen und Lünener.

Aufgrund von § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Integrationsrat folgende Geschäftsordnung beschlossen (Funktionsbezeichnungen werden entsprechend § 12 der Gemeindeordnung in männlicher und weiblicher Form geführt):

§ 1 Anträge

Der Integrationsrat nimmt Anträge und Anregungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung entgegen, berät und beschließt darüber oder leitet sie an zuständige Stellen weiter.

§ 2 Wahlen

Wahlen werden, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Abstimmung

- (1) Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Integrationsratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Gruppen (im Sinne des § 56 der Gemeindeordnung) des Integrationsrates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2 und 3 ergeben. Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt; mehrere Gruppen können sich zusammenschließen. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister der Stadt Lünen oder vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 2 zu wählen.
- (3) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von wenigstens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Absatz (2) zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Stellvertreter entsprechend.

§ 5 Einberufung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von einem Fünftel seiner Mitglieder oder einer Gruppe unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Sitzungszeit, Sitzungsort und Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten die Mitglieder einschließlich der regelmäßig beratenden Mitglieder nach § 9 (1), die Fraktionsvorsitzenden, die Fraktionsgeschäftsstellen, der Vorsitzende des Seniorenbeirates, der Vorsitzende des Behindertenbeirates, der Verwaltungsvorstand, die Gleichstellungsbeauftragte und die Rechnungsprüfung. Außerdem werden diese Unterlagen in geeigneter Form ins Ratsportal der Stadt eingestellt.

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingang- und Sitzungstag mindestens zwei Kalendertage verbleiben.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt in Einvernehmen mit der Verwaltung die Tagesordnung auf. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder oder einer Gruppe vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden. Ebenso kann die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert oder ein Punkt abgesetzt werden.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann auch Nichtmitgliedern das Wort erteilen.
- (3) Es gelten sinngemäß die Regelungen im Abschnitt c) „Ordnung in den Sitzungen“ der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Lünen.
- (4) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt diese Aufgabe der erste Stellvertreter, bei seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen
 - der Bürgermeister oder sein Vertreter,
 - vom Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung,
 - der Integrationsbeauftragte,
 - Vertreter des Seniorenbeirats,
 - Vertreter des Behindertenbeirates,
 - weitere Personen auf Beschluss des Integrationsrates.
- (2) Mit beratender Stimme sollen an den Sitzungen teilnehmen die vom Integrationsrat vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsrates sind.

- (3) Der Integrationsrat kann in Abstimmung mit dem Geschäftsführer beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und/oder Organisationen hinzuzuziehen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden oder dem Integrationsbeauftragten frühzeitig mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (5) Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldigt fehlen, schriftlich ermahnen. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied auffordern, auf sein Mandat zu verzichten.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich.
- (2) Es wird aber für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden formlos in öffentlicher Sitzung gestellt und in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Integrationsbeauftragten unterschrieben wird.

§ 12 Wahl der Sachkundigen Einwohner

- (1) Der Integrationsrat kann dem Rat gemäß der Geschäftsordnung des Rates Sachkundige Einwohner zur Wahl in die Ausschüsse vorschlagen.
- (2) Haben sich die Gruppen der direkt in den Integrationsrat gewählten Mitglieder über die Personen, die dem Rat zur Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagen werden, geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Gruppen die Personen, welche dem Rat zur Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagen werden. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Gruppen der direkt in den Integrationsrat gewählten Mitglieder die Vorschlagsrechte über die Personen, die dem Rat zur Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagen werden, in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Gruppen durch 1, 3, 5 usw. ergeben; mehrere Gruppen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Gruppen benennen die Personen, die dem Rat vorgeschlagen werden, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Scheidet ein sachkundiger Einwohner während der Wahlperiode aus, bestimmt die Gruppe, die das Vorschlagsrecht über den sachkundigen Einwohner ausgeübt hat, eine Person zum Nachfolger.
- (3) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet oder aufgelöst, ist das Verfahren nach Absatz (2) zu wiederholen.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind in Abstimmung mit dem Geschäftsführer berechtigt, zu einzelnen Punkten ihrer Sitzungen Berater hinzuzuziehen.
- (3) Über die Arbeitsergebnisse ist dem Integrationsrat zu berichten.

§ 14 Dienstreisekosten

Nach vorheriger Absprache des Vorsitzenden des Integrationsrates mit der Verwaltung werden Dienstreisekosten für die Teilnahme von Mitgliedern an Seminaren, Fachtagungen usw. sowie für die Vertretung des Integrationsrates auf überörtlicher Ebene aus den dafür vorgesehenen städtischen Mitteln erstattet. Der Integrationsrat kann Seminare und Klausurtagungen zur Arbeitsplanung und vertieften inhaltlichen Beratung durchführen.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Integrationsrat betreibt in seinen Angelegenheiten eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Außerhalb der Sitzungen ist hierfür der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten und evtl. den stellvertretenden Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende führt zusammen mit den Stellvertretern und dem Integrationsbeauftragten bei Bedarf Gespräche mit dem Bürgermeister, den Fraktionen oder anderen Institutionen in Angelegenheiten, die den Integrationsrat betreffen. Über die Ergebnisse wird im Integrationsrat berichtet.

§ 16 Datenschutz

Die Mitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen und Daten vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Solche Unterlagen und Daten sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Integrationsrates möglich; § 3 (2) gilt nicht.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen am 19.11.2014.